



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
St. Marien der Gemeinde Niedermurach  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
vom 15.07.2011**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Niedermurach folgende

## Satzung

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren und ein Haushaltsgeld.

### § 2

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 bis 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Absatz 4 erfolgt.

- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 08.00 Uhr des laufenden Tages erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder zum Fälligkeitstermin auf das Konto der Gemeinde Niedermurach zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe).

## § 5

### Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahren):

	3-4 Std.	4-5 Std.	5-6 Std.	6-7 Std.	7-8 Std.	8-9 Std.	9-10 Std.
<b>3 Tage</b>	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €
<b>4 Tage</b>	90,00 €	100,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	140,00 €	150,00 €
<b>5 Tage</b>	108,00 €	120,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €

b) für den Kindergarten (Kinder ab drei Jahren):

	bis 4 Std.	4-5 Std.	5-6 Std.	6-7 Std.	7-8 Std.	8-9 Std.	9-10 Std.
<b>5 Tage</b>	40,00 €	45,00 €	50,00 €	55,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für die Dauer des Kindertageseinrichtungsjahres erhoben (= 12 Monate).
- (3) Gebührensatzrelevante Änderungen werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie eintreten.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

## § 5 a

### Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

„Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b und auf das Haushaltsgeld nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchstabe b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.“

## § 6

### Haushaltsgeld

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird zusätzlich zum Gebührensatz ein Haushaltsgeld in Höhe von 7,00 € pro Kind fällig.
- (2) Das Haushaltsgeld beinhaltet:
  - a) für die Kinderkrippe (Kinder bis drei Jahren):
    - 1,00 € Wäschegeld
    - 4,00 € Spielgeld
    - 2,00 € Getränkegeld
  - b) für den Kindergarten (Kinder ab drei Jahren):
    - 4,00 € Spielgeld
    - 3,00 € Getränkegeld
- (3) Das Haushaltsgeld wird für elf Monate des Kindertageseinrichtungsjahres erhoben.
- (4) Schuldner des Haushaltsgeldes sind,
  - a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Das Haushaltsgeld wird jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder zum Fälligkeitstermin auf das Konto der Gemeinde Niedermurach zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## § 7

### Inkrafttreten \*)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 19.10.2006, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2006, außer Kraft.

\*) § 7 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.07.2011. Die letzte Änderungssatzung vom 20.01.2021, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 25.01.2021 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 18.02.2021  
Gemeinde Niedermurach

  
Martin Prey  
Erster Bürgermeister

